

Bestimmtheit von Rechtsbegehren und Dispositiv

§§ 281 Ziff. 1, 285 ZPO und § 51 Abs. 2 ZPO ZH; § 157 Ziff. 10 GVG ZH

Rechtsbegehren sind so zu formulieren, dass sie im Fall ihrer Gutheissung ohne Ergänzung und Verdeutlichung zum Urteil erhoben und in der Folge vollstreckt werden können. Entsprechende Anforderungen an die Bestimmtheit gelten folglich auch für gerichtliche Urteile und Verfügungen. Widrigenfalls ist auf ein Vollstreckungsbegehren nicht einzutreten. [125]

KassGer ZH AA090071/U/ys vom 5. Mai 2010

Am 12. Juni 2002 hatte die Beschwerdegegnerin u.a. eine Markenrechtsverletzungsklage beim Zürcher Handelsgericht eingereicht. Sie hatte der Beschwerdeführerin vorgeworfen, mit gefälschten Sportschuhen gehandelt und somit insbesondere gegen ihre Marke verstossen zu haben. In einem Teilurteil hatte das Handelsgericht die Klage teilweise gutgeheissen und die Beschwerdeführerin verpflichtet, alle Sportschuhe mit der umstrittenen Marke dem Gericht einzuliefern und bereits gelieferte Sportschuhe bei Dritten zurückzurufen. Die Beschwerdeführerin wurde zusätzlich verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Angaben über ihren Handel mit der gefälschten Ware (Buchhaltungsunterlagen, Lieferanten und deren Adressen, Lieferzeitpunkte, Liefermengen, usw.) zu machen.

Mit Nichtigkeitsbeschwerde gelangte die Beschwerdeführerin ans Kassationsgericht. Sie machte geltend, Teile des Dispositivs seien nicht hinreichend spezifiziert, weshalb eine Vollstreckung unmöglich sei. Die Anordnung, sämtliche sich an ihrem Sitz befindlichen Schuhmodelle einzuliefern, laufe auf einen unzulässigen Suchauftrag hinaus. Vielmehr hätte die Verfügung unter genauer Angabe von Art und Umfang der einzureichenden Schuhe erfolgen müssen. Gleiches rügte die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Sie monierte eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots, welches einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz nach § 285 Ziff. 1 ZPO ZH darstelle.

Die Beschwerdegegnerin machte in ihrer Beschwerdeantwort geltend, der von der Vorinstanz bestätigte Anspruch auf Beseitigung und Rechenschaftsablage habe seine Grundlage in Art. 55 Abs. 1 lit. b MSchG und damit im Bundesrecht, so dass das Kassationsgericht im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht über das Bestimmtheitsanforderungsmerkmal urteilen dürfe.

Laut dem Entscheid des Kassationsgerichts ist ein Rechtsbegehren so zu formulieren, dass es im Fall seiner Gutheissung ohne Ergänzung und Verdeutlichung zum Urteil erhoben und in der Folge vollstreckt werden kann (MAX GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht,

3. Aufl., Zürich 1979, 193). Beim Bestimmtheitsgebot handelt es sich um einen Grundsatz des Bundesrechts, der vom Bundesgericht materiell und mit voller Kognition geprüft wird (vgl. BGE 131 III 70 E. 3.3). Das Kassationsgericht trat daher aufgrund der Subsidiarität der Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Rüge ein.

Zwar hat das Bestimmtheitsgebot auch eine Grundlage im kantonalen Recht (nämlich in § 157 Ziff. 10 GVG ZH), da es zugleich im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung gilt (CHRISTIAN KÖLZ, Die Zwangsvollstreckung von Unterlassungspflichten im schweizerischen Zivilprozessrecht, Zürich 2007, 18 ff.). Auf ein Vollstreckungsbegehren ist nach der Rechtsprechung nur dann einzutreten, wenn sich aus dem Vollstreckungstitel klar ergibt, was dem Kläger inhaltlich und umfangmässig zugesprochen worden ist, und dass das Urteil Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens bildet (ZR 90 Nr. 15 m.H. in E. 3.2.1). Das Kassationsgericht erwog allerdings, dass die Beschwerdeführerin durch die mangelnde Bestimmtheit und den somit drohenden Nichteintretensentscheid der Vollstreckungsbehörde nach § 51 Abs. 2 ZPO nicht materiell beschwert sei, und trat auf diese Rüge ebenfalls nicht ein.

Kommentar

Der Entscheid ist trotz rechtlich korrekter Begründung unglücklich ausgefallen. Das Kassationsgericht hat es versäumt, wichtige Ausführungen zur Bestimmtheit von Rechtsbegehren bzw. zur Spezifizierung von gerichtlichen Verfügungen zu machen. Die Schlussfolgerung, die Beschwerdeführerin erleide – bei Vorliegen des Mangels – im Vollstreckungsverfahren keinen Nachteil, da dann auf das Vollstreckungsbegehren schon gar nicht eingetreten werde (E. 3.3), ist ein Verschieben der Rechtsfrage auf einen späteren Zeitpunkt. Zudem ist nicht gewährleistet, dass die Prüfung der Bestimmtheit dannzumal korrekt durchgeführt wird, mithin zugunsten der Beschwerdeführerin ausgeht.

Bloss knapp wurde begründet, weshalb es sich beim Bestimmtheitsgebot um Bundesrecht handle. Das Gericht beschränkte sich auf den Hinweis, dass das Bundesgericht in der Vergangenheit auf ähnliche Rügen eingetreten ist und sie frei geprüft hat. Eine detaillierte Qualifikation des Bestimmtheitsgebots wurde leider nicht vorgenommen.

Mit dem Inkrafttreten der ZPO CH ergeben sich verschiedene Änderungen. Nach der Abschaffung des Kassationsgerichts müsste ein Urteil des Handelsgerichts neu mit Berufung gemäss Art. 309 ff. ZPO CH an das nach § 48 GOG sachlich zuständige Obergericht weiter gezogen werden.

Schliesslich ist die im besprochenen Entscheid erfolgte Abgrenzung zwischen kantonalem und Bundesrecht unter dem neuen Recht nicht mehr notwendig. Die Berufung ist

ein vollständiges Rechtsmittel, so dass gemäss Art. 310 ZPO CH auch die Verletzung von kantonalem Recht gerügt werden kann. Unter neuem Recht wären auch die Ausführungen zur kantonalen Vollstreckung von Realansprüchen hinfällig, da die Vollstreckung von Realforderungen durch Art. 335 ff. ZPO CH neu bundesrechtlich geregelt ist.

Daniele Favalli/Alexander Wherlock